

Zeitzuschlagstabellen 2025

Übersicht der Zeitzuschläge an den in den AVR genannten und an den bundesweit einheitlich geltenden gesetzlichen Feiertagen

Zeitzuschläge nach Anlage 6a zu den AVR im Jahr 2025	1
Zeitzuschläge nach Anlage 30 zu den AVR für Feiertage im Jahr 2025	5
Zeitzuschläge nach den Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR im Jahr 2025	8

Zeitzuschläge nach Anlage 6a zu den AVR im Jahr 2025

Neujahr	Mittwoch	01.01.2025	a)	00.00-24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag)	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00-06.00	Nachtzuschlag		1,93	€ ¹
				20.00-24.00	Nachtzuschlag		1,93	€ ¹
Karfreitag	Freitag	18.04.2025	a)	00.00-24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag)	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00-06.00	Nachtzuschlag		1,93	€ ¹
				20.00-24.00	Nachtzuschlag		1,93	€ ¹
Karsamstag	Samstag ²	19.04.2025	a)	12.00-24.00	Arbeit an Vorfesttagen	mit Freizeitausgleich	--,--	
						ohne Freizeitausgleich	25,00	%
			b)	00.00-06.00	Nachtzuschlag		1,93	€ ¹
				20.00-24.00	Nachtzuschlag		1,93	€ ¹
Ostersonntag	Sonntag	20.04.2025	a)	00.00-24.00	Arbeit am Ostersonntag		35,00	%
			b)	00.00-06.00	Nachtzuschlag		1,93	€ ¹
				20.00-24.00	Nachtzuschlag		1,93	€ ¹

Ostermontag	Montag	21.04.2025	a)	00.00-24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag)	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00-06.00	Nachtzuschlag		1,93	€ ¹
				20.00-24.00	Nachtzuschlag		1,93	€ ¹
Tag der Arbeit	Donnerstag	01.05.2025	a)	00.00-24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag)	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00-06.00	Nachtzuschlag		1,93	€ ¹
				20.00-24.00	Nachtzuschlag		1,93	€ ¹
Christi Himmelfahrt	Donnerstag	29.05.2025	a)	00.00-24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag)	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00-06.00	Nachtzuschlag		1,93	€ ¹
				20.00-24.00	Nachtzuschlag		1,93	€ ¹
Pfingstsamstag	Samstag ²	07.06.2025	a)	12.00-24.00	Arbeit an Vorfesttagen	mit Freizeitausgleich	--,--	
						ohne Freizeitausgleich	25,00	%
			b)	00.00-06.00	Nachtzuschlag		1,93	€ ¹
				20.00-24.00	Nachtzuschlag		1,93	€ ¹
Pfingstsonntag	Sonntag	08.06.2025	a)	00.00-24.00	Arbeit am Pfingstsonntag		35,00	%
			b)	00.00-06.00	Nachtzuschlag		1,93	€ ¹
				20.00-24.00	Nachtzuschlag		1,93	€ ¹
Pfingstmontag	Montag	09.06.2025	a)	00.00-24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag)	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00-06.00	Nachtzuschlag		1,93	€ ¹
				20.00-24.00	Nachtzuschlag		1,93	€ ¹

Tag der Dt. Einheit	Freitag	03.10.2025	a)	00.00-24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag)	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00-06.00	Nachtzuschlag		1,99	€ ¹
				20.00-24.00	Nachtzuschlag		1,99	€ ¹
Heiligabend	Mittwoch	24.12.2025	a)	00.00-24.00	Arbeit an Vorfesttagen	mit Freizeitausgleich	--	³
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00-06.00	Nachtzuschlag		1,99	€ ¹
				20.00-24.00	Nachtzuschlag		1,99	€ ¹
1. Weihnachtstag	Donnerstag	25.12.2025	a)	00.00-24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag)	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00-06.00	Nachtzuschlag		1,99	€ ¹
				20.00-24.00	Nachtzuschlag		1,99	€ ¹
2. Weihnachtstag	Freitag	26.12.2025	a)	00.00-24.00	Arbeit an Feiertagen (Werktag)	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00-06.00	Nachtzuschlag		1,99	€ ¹
				20.00-24.00	Nachtzuschlag		1,99	€ ¹
Silvester	Mittwoch	31.12.2025	a)	00.00-24.00	Arbeit an Vorfesttagen	mit Freizeitausgleich	--	³
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00-06.00	Nachtzuschlag		1,99	€ ¹
				20.00-24.00	Nachtzuschlag		1,99	€ ¹

Anmerkungen

1. Die Werte entsprechen den mittleren Werten der Beschlüsse der Bundeskommission vom 15. Juni 2023 und vom 5. Juni 2025 unter Vorbehalt der Änderung durch die Arbeitsrechtliche Kommission. Regionale Abweichungen sind möglich. Seit dem 1. März 2024 beträgt der Nachtzuschlag 1,93 Euro/Std und ab dem 1. Juli 2025 1,99 Euro/Std.
2. Nach den mittleren Werten der Beschlüsse der Bundeskommission vom 15. Juni 2023 und vom 5. Juni 2025 ist für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr seit dem 1. März 2024 ein Zeitzuschlag von 0,96 Euro/Std. und ab dem 1. Juli 2025 von 0,99 Euro/Std. zu zahlen.
3. Der Freizeitausgleich wird zusätzlich um 35 Prozent erhöht (§ 3 Abs. 2 Satz 4 der Anlage 5 zu den AVR).

Hinweise

- In der Übersicht sind nur die in den AVR genannten und die bundesweit geltenden gesetzlichen Feiertage aufgeführt. Eine Übersicht der weiteren landesrechtlichen staatlichen Feiertage im Jahr 2025 finden Sie auf <https://t1p.de/vmoyy>.
- Die Euro-Werte beziehen sich auf die durch Beschlüsse der Bundeskommission vom 15. Juni 2023 und vom 5. Juni 2025 festgelegten mittleren Werte. Die tatsächlichen Euro-Werte können durch Beschlüsse der Regionalkommissionen davon abweichen.
- Die Werte gelten nicht für Dienstverhältnisse nach den Anlagen 30 bis 33 zu den AVR.
- Die unter a) und b) aufgeführten Zeitzuschläge werden gegebenenfalls nebeneinander gezahlt.
- Die Zeitzuschläge werden auch für Arbeitsleistungen in einer Rufbereitschaft einschließlich der erforderlichen Wegezeiten (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 4 der Anlage 6a zu den AVR) gezahlt.
- Keine Zeitzuschläge werden für die Wartezeiten in einer Rufbereitschaft, Zeiten der Stundengarantie und für Bereitschaftsdienste (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 6a zu den AVR) gezahlt.
- Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen für Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit mit oder ohne Freizeitausgleich, Arbeit an Vorfesttagen oder an Samstagen von 13.00 bis 20.00 Uhr wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 6a zu den AVR).
- Durch Dienstvereinbarung können die Prozent- und Eurobeträge für Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit mit oder ohne Freizeitausgleich, Arbeit an Vorfesttagen, Nachtarbeit oder Arbeit an Samstagen von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr erhöht werden (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b bis f und § 3 Satz 1 der Anlage 6a zu den AVR).
- Die Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, die neben der Grundvergütung gezahlt werden, sind gemäß § 3b EStG in bestimmtem Umfang steuerfrei. Auf Abschnitt R 3b LStR wird verwiesen.

Zeitzuschläge nach Anlage 30 zu den AVR für Feiertage im Jahr 2025

Neujahr	Mittwoch	01.01.2025	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Karfreitag	Freitag	18.04.2025	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Ostermontag	Montag	21.04.2025	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Tag der Arbeit	Donnerstag	01.05.2025	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Christi Himmelfahrt	Donnerstag	29.05.2025	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%
Pfingstmontag	Montag	09.06.2025	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		15,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		15,00	%

Tag der Dt. Einheit	Freitag	03.10.2025	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Heiligabend	Mittwoch	24.12.2025	a)	06.00 - 24.00	Arbeit am 24. Dezember		35,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
1. Weihnachtstag	Donnerstag	25.12.2025	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
2. Weihnachtstag	Freitag	26.12.2025	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Silvester	Mittwoch	31.12.2025	a)	06.00 - 24.00	Arbeit am 31. Dezember		35,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				20.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%

Hinweise

- In der Übersicht sind nur die in den AVR genannten und die bundesweit geltenden gesetzlichen Feiertage aufgeführt. Eine Übersicht der weiteren landesrechtlichen staatlichen Feiertage im Jahr 2025 finden Sie auf <https://t1p.de/vmoyy>.
- Die Zeitzuschläge dieser Tabelle ergeben sich für Ärzte und Fachärzte aus dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe. Bei Oberärzten und leitenden Oberärzten ist die jeweils oberste tarifliche Stufe maßgeblich (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR).
- Die Werte gelten nicht für Dienstverhältnisse nach den Anlagen 2, 31, 32 und 33 zu den AVR.
- Die unter a) und b) aufgeführten Zeitzuschläge werden gegebenenfalls nebeneinander gezahlt.
- Bis zum 30. September 2025 beträgt der Zeitzuschlag für Arbeit an Samstagen von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, 0,64 Euro je Stunde. Ab dem 1. Oktober 2025 beträgt der Zeitzuschlag für Arbeit an Samstagen von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder

Schichtarbeit anfällt, 20 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. Bei Oberärzten und leitenden Oberärzten ist die jeweils oberste tarifliche Stufe maßgeblich (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR).

- Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen für Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit mit oder ohne Freizeitausgleich, Arbeit am 24. oder 31. Dezember jeweils ab 06.00 Uhr oder Arbeit an Samstagen (bis zum 30. September 2025 von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr; ab dem 1. Oktober 2025 von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr) wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c bis e sowie § 7 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der Anlage 30 zu den AVR).
- Die Zeitzuschläge werden auch gezahlt für Inanspruchnahmen in einer Rufbereitschaft einschließlich der erforderlichen Wegezeiten (vgl. § 7 Abs. 3 Sätze 4 und 5 der Anlage 30 zu den AVR).
- Zeitzuschläge für Bereitschaftsdienste sind in § 8 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 der Anlage 30 zu den AVR geregelt.
- Die Zuschläge für tatsächlich geleistete Feiertags- oder Nachtarbeit, die neben dem Grundentgelt gezahlt werden, sind gemäß § 3b EStG in bestimmtem Umfang steuerfrei. Auf Abschnitt R 3b LStR wird verwiesen.

Zeitzuschläge nach den Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR im Jahr 2025

Neujahr	Mittwoch	01.01.2025	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Karfreitag	Freitag	18.04.2025	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Ostermontag	Montag	21.04.2025	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Tag der Arbeit	Donnerstag	01.05.2025	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Christi Himmelfahrt	Donnerstag	29.05.2025	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Pfingstmontag	Montag	09.06.2025	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%

Tag der Dt. Einheit	Freitag	03.10.2025	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Heiligabend	Mittwoch	24.12.2025	a)	06.00 - 24.00	Arbeit am 24. Dezember		35,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
1. Weihnachtstag	Donnerstag	25.12.2025	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
2. Weihnachtstag	Freitag	26.12.2025	a)	00.00 - 24.00	Arbeit an Feiertagen	mit Freizeitausgleich	35,00	%
						ohne Freizeitausgleich	135,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%
Silvester	Mittwoch	31.12.2025	a)	06.00 - 24.00	Arbeit am 31. Dezember		35,00	%
			b)	00.00 - 06.00	Nachtzuschlag		20,00	%
				21.00 - 24.00	Nachtzuschlag		20,00	%

Hinweise

- In der Übersicht sind nur die in den AVR genannten und die bundesweit geltenden gesetzlichen Feiertage aufgeführt. Eine Übersicht der weiteren landesrechtlichen staatlichen Feiertage im Jahr 2025 finden Sie auf <https://t1p.de/vmoyy>.
- Die Zeitzuschläge dieser Tabelle ergeben sich aus dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR).
- Die Werte gelten nicht für Dienstverhältnisse nach den Anlagen 2 und 30 zu den AVR.
- Die unter a) und b) aufgeführten Zeitzuschläge werden gegebenenfalls nebeneinander gezahlt.
- Für Arbeit an Samstagen von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 20,00 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR).
- Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen für Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit mit oder ohne Freizeitausgleich, Arbeit am 24. oder 31. Dezember jeweils ab 06.00 Uhr oder Arbeit an

Samstagen von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c bis f und Satz 3 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR).

- Die Zeitzuschläge werden auch für Inanspruchnahmen in einer Rufbereitschaft einschließlich der erforderlichen Wegezeiten (vgl. § 6 Abs. 4 Satz 4 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR) gezahlt.
- Zeitzuschläge für Bereitschaftsdienste sind in § 7 Abs. 5 der Anlage 31 sowie in § 7 Abs. 3a der Anlagen 32 und 33 zu den AVR geregelt.
- Durch Dienstvereinbarung können die Prozentbeträge für Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit mit oder ohne Freizeitausgleich, Arbeit am 24. oder 31. Dezember jeweils ab 06.00 Uhr oder Arbeit an Samstagen von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr erhöht werden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f und Abs. 3 Satz 1 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR).
- Die Zuschläge für tatsächlich geleistete Feiertags- oder Nachtarbeit, die neben dem Grundentgelt gezahlt werden, sind gemäß § 3b EStG in bestimmtem Umfang steuerfrei. Auf Abschnitt R 3b LStR wird verwiesen.

* * *